Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 2002/02/05 Senat-PP-01-0004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.02.2002

Rechtssatz

Befangen kann nur ein Verwaltungsorgan, nicht aber eine Dienststelle sein.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at